

Reglement betreffend Ausführungsbestimmungen zur Finanzhaushaltsordnung

vom Kirchenrat genehmigt am 17.06.19

Der Kirchenrat erlässt, gestützt auf §7, Absatz 2, der Finanzhaushaltsordnung, das folgende Reglement:

§1

Der Finanzplan besteht aus folgenden Teilen:

- a) Bericht und Antrag des Kirchenrates zur Finanzplanung,
- b) Plan Verwaltungsrechnungen nach Funktionen,
- c) Plan Bilanzen,
- d) Berechnung des Anteils der Kirchgemeinden und der Kantonalkirche an den zu verteilenden Mitteln,
- e) Berechnung der Globalbeiträge an die Kirchgemeinden nach Konvergenzmodell,
- f) Gebäudezuteilung an die Kirchgemeinden und an die kantonalkirchlichen Stellen,
- g) Preisliste der Durchschnittswerte der Personalkategorien.

§2

Der Kirchenrat legt die folgenden Eckdaten fest für:

- h) Die geplanten Einnahmen,
- i) den geplanten Liegenschaftserfolg,
- j) den Anteil der Kirchgemeinden an den Einnahmen,
- k) den Anteil der Kantonalkirche an den Einnahmen, aufgeteilt auf deren Kostenstellen,
- l) die Durchschnittskostenwerte der einzelnen Personalkategorien.

§3

Die Anrechnung der Personalkosten erfolgt aufgrund von Durchschnittskostenwerten.

Die Weiterbildungs- und Stellvertretungskosten werden vor der Berechnung der Anteile Kirchgemeinden und Kantonalkirche abgezogen.

Die Gebäudekosten werden je vom Anteil der Kirchgemeinden resp. Kantonalkirche vor der Verteilung auf die einzelnen Kostenstellen abgezogen.

§4

Die Kirchgemeinden erhalten das Formular mit den Eckdaten im letzten Quartal des Kalenderjahres, welches drei Jahre vor dem ersten Planjahr liegt.

Die Kirchgemeinden vervollständigen die ihnen zur Verfügung gestellten Formulare und reichen diese dem Kirchenrat innert der gesetzten Frist ein.

Der Kirchenrat erstellt aufgrund der einzelnen eingehenden Formulare einen umfassenden Finanzplan, welcher der Synode in Form eines Ratschlags zur Beschlussfassung vorgelegt wird.

IV D 2 a

Der Kirchenrat kann von den Eingaben der Gemeinden abweichen, sofern diese nicht den vorgegebenen Eckdaten entsprechen und aus betriebswirtschaftlichen Gründen unpraktikabel sind.

Der Kirchenrat weist bei der Behandlung der bei ihm eingegangenen Planungsbudgets im Rahmen der verfügbaren Mittel jeder Kostenstelle eine ihrer Funktion und ihrer Personaldotation angemessene Zahl von Gebäuden und Räumen zu.

Er informiert die Gemeinden und Stellen rechtzeitig über die vorgesehenen Abweichungen

Der Kirchenrat bespricht mindestens zwei Mal jährlich in einer Zusammenkunft der Delegierten der Kirchenvorstände (Konferenz der Kirchenvorstände) den Planungsprozess.

§5

Die Erstellung der Planzahlen für die kantonalkirchlichen Ämter und Dienste erfolgt nach den Anweisungen des Kirchenrats.

Die Finanzplanung ist eine rollende Planung. Das erste Jahr der Finanzplanung bildet die Grundlage für die Budgeterstellung. Anpassungen der weiteren Jahre sind in den folgenden Finanzplanungen zulässig.

§6

In der Abrechnung mit den Kirchengemeinden werden die effektiven Kosten gemäss Kostenstelle abzüglich des Globalbeitrags gemäss Planung der Kirchengemeinde in Rechnung gestellt.